VERORDNUNG (EWG) Nr. 2784/79 DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 1979

zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/79 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3195/75 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1324/76 (4), wurden die Durchführungsvorschriften zu der genannten Verordnung des Rates erlassen.

Wegen der Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 mit Verordnung (EWG) Nr. 1027/79 sind die Durchführungsvorschriften entsprechend zu ändern. Insbesondere sind infolge dieser Änderungen Vorschriften über die Zollbefreiung für spezifische Ersatzteile, Bestandteile oder Zubehörteile von wissenschaftlichen Instrumenten, Apparaten oder Geräten sowie für Werkzeuge für die Instandhaltung, Prüfung, Einstellung oder Instandsetzung wissenschaftlicher Instrumente, Apparate oder Geräte festzulegen.

Außerdem sind die erforderlichen Änderungen des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3195/75 vorzunehmen, um der Verordnung (EWG) Nr. 2779/78 des Rates vom 23. November 1978 zur Verwendung der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) in den den Zollbereich betreffenden Rechtsakten (5) Rechnung zu tragen.

Für den Fall der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe oder Überlassung von zollfrei eingeführten Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters zwischen Bestimmungsanstalten oder -einrichtungen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten liegen, ist ein Verfahren zur Kontrolle der Bestimmung oder Verwendung dieser Gegenstände mittels eines Kontrollexemplars T Nr. 5 nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (6) einzuführen.

Aufgrund der gewonnenen Erfahrungen erscheint es außerdem notwendig, gewisse Anpassungen des mit der Verordnung (EWG) Nr. 3195/75 festgelegten Verfahrens vorzunehmen, und zwar insbesondere hinsichtlich der in Artikel 4 vorgesehenen Frist.

In Anbetracht der Vielzahl der vorzunehmenden Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 3195/75 und im Bemühen um Klarheit ist es angezeigt, alle Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 in einem einzigen Text zusammenzufassen und dementsprechend die Verordnung (EWG) Nr. 3195/75 aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zollbefreiungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

TITEL I

ALLGEMEINES

A. Verpflichtungen der Bestimmungsanstalt oder -einrichtung

Artikel 1

(1) Die Zollbefreiung für die in Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Absätze 1 und 2 sowie in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 genannten Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters — nachstehend als „Waren" bezeichnet — begründet für die Bestimmungsanstalt oder -einrichtung die Verpflichtung,

— die betreffenden Waren unmittelbar an den angemeldeten Verwendungsort zu verbringen,

— sie in das Bestandsverzeichnis aufzunehmen,

— sie ausschließlich zu den in der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 vorgesehenen Zwecken zu verwenden,

(1) ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1979, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 316 vom 6. 12. 1975, S. 17.
(4) ABl. Nr. L 149 vom 9. 6. 1976, S. 7.
(5) ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1978, S. 5.
(6) ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 20.

— die Durchführung aller Überwachungsmaßnahmen zu erleichtern, die die zuständigen Behörden für erforderlich halten für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Zollbefreiung weiter erfüllt sind.

(2) Der Leiter der Bestimmungsanstalt oder -einrichtung oder sein bevollmächtigter Vertreter hat den zuständigen Behörden eine Erklärung vorzulegen, daß ihm die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen bekannt sind und daß er ihnen nachkommen wird.

Die zuständigen Behörden können vorsehen, daß die genannte Erklärung für jede einzelne von einer Bestimmungsanstalt oder -einrichtung getätigte Einfuhr oder aber global für mehrere oder alle Einfuhren vorgelegt wird.

B. Bestimmungen für den Fall einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe oder Überlassung

Artikel 2

(1) Bei Anwendung des Artikels 6 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 hat die empfangende Anstalt oder Einrichtung vom Zeitpunkt der Übernahme an die in Artikel 1 genannten Verpflichtungen zu erfüllen.

(2) Befindet sich die empfangende Anstalt oder Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat als die abgebende, so wird beim Versand in den Bestimmungsmitgliedstaat von der zuständigen Zollstelle des Abgangsmitgliedstaats ein Kontrollexemplar T Nr. 5 nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 ausgestellt, um zu gewährleisten, daß die Waren einer Verwendung zugeführt werden, die den Anspruch auf Beibehaltung der Zollbefreiung begründet. Zu diesem Zweck ist das Kontrollexemplar im Feld 104 unter der Angabe „andere" mit einem der folgenden Vermerke zu versehen :

— Zollfreie Ware (UNESCO)
Anwendung von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 ;

— Toldfrit indførte varer (UNESCO)
Anvendelse af artikel 6, stk. 2, i forordning (EØF) nr. 1798/75 ;

— Goods admitted duty-free (UNESCO)
Implementation of Article 6 (2) of Regulation (EEC) No 1798/75 ;

— Objet en franchise des droits de douane (UNESCO)
Application de l'article 6, paragraphe 2, du règlement (CEE) n° 1798/75 ;

— Oggetto in franchigia dai dazi doganali (UNESCO).
Applicazione dell'articolo 6, paragrafo 2, del regolamento (CEE) n. 1798/75 ;

— Voorwerp met vrijstelling van douanerechten (UNESCO)
Toepassing van artikel 6, lid 2, van Verordening (EEG) nr. 1798/75.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe oder Überlassung von spezifischen Ersatzteilen, Bestandteilen oder Zubehörteilen von wissenschaftlichen Instrumenten, Apparaten oder Geräten sowie von Werkzeugen für die Instandhaltung, Prüfung, Einstellung oder Instandsetzung wissenschaftlicher Instrumente, Apparate oder Geräte, die nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 zollfrei eingeführt worden sind.

C. Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung der Zollbefreiung

Artikel 3

(1) Erfüllt die Bestimmungsanstalt oder -einrichtung nicht mehr die Voraussetzungen für die Zollbefreiung oder beabsichtigt sie, zollfrei eingeführte Waren zu anderen als nach der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 begünstigten Zwecken zu verwenden, so hat sie die zuständigen Behörden davon zu unterrichten.

(2) Werden die Waren zu anderen als nach der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 begünstigten Zwecken verwendet, so wird der Zoll erhoben, und zwar zu dem Satz, der in dem Zeitpunkt gilt, in dem die Waren einer anderen Verwendung zugeführt werden und nach der Beschaffenheit und dem Zollwert, die zu diesem Zeitpunkt von der Zollstelle festgestellt oder anerkannt werden.

TITEL II

ZOLLBEFREIUNG FÜR GEGENSTÄNDE ERZIEHERISCHEN, WISSENSCHAFTLICHEN ODER KULTURELLEN CHARAKTERS NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 1798/75

Artikel 4

Zur Erlangung der Zollbefreiung für Waren nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 hat der Leiter der Bestimmungsanstalt oder -einrichtung oder sein bevollmächtigter Vertreter einen Antrag bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu stellen, in dem die betreffende Anstalt oder Einrichtung liegt.

Diesem Antrag sind alle Unterlagen beizufügen, die von der zuständigen Behörde für erforderlich gehalten werden, um darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Zollfreiheit erfüllt sind.

TITEL III

ZOLLBEFREIUNG FÜR WISSENSCHAFTLICHE INSTRUMENTE, APPARATE ODER GERÄTE NACH ARTIKEL 3 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 1798/75

Artikel 5

(1) Für die Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 gelten als „objektive technische Merkmale" eines wissenschaftlichen Instruments, Apparats oder Geräts diejenigen Merkmale, die sich aus der Konstruktion dieses Instruments, Apparats oder Geräts oder aus Anpassungen eines Instruments, Apparats oder Geräts üblicher Art ergeben und die es ermöglichen, hochwertige Leistungen zu erreichen, die für die Durchführung von Arbeiten zur industriellen oder gewerblichen Nutzung nicht erforderlich sind.

Läßt sich anhand der objektiven technischen Merkmale nicht eindeutig feststellen, ob ein Instrument, Apparat oder Gerät wissenschaftlichen Charakter besitzt, so wird geprüft, zu welchen Zwecken im allgemeinen Instrumente, Apparate oder Geräte, die denen vergleichbar sind, für die die Zollbefreiung beantragt wird, in der Gemeinschaft verwendet werden. Ergibt die Prüfung, daß diese Instrumente, Apparate oder Geräte überwiegend zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten verwendet werden, so wird dem betreffenden Instrument, Apparat oder Gerät der wissenschaftliche Charakter zuerkannt.

(2) Bei dem Vergleich nach Artikel 3 Absatz 3 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 werden nur die technischen Merkmale als „wesentlich" berücksichtigt, die die Ergebnisse der spezifischen Vorhaben entscheidend beeinflussen können.

Bei diesem Vergleich werden insbesondere nicht berücksichtigt:

— die technische Konzeption eines Instruments, Apparats oder Geräts,
— der Umstand, daß ein Instrument, Apparat oder Gerät höherwertige Leistungen erbringen kann, als sie für die Durchführung des spezifischen Vorhabens erforderlich sind,
— die Form oder die Abmessungen eines Instruments, Apparats oder Geräts,
— der Preis,
— die Reparaturanfälligkeit,
— die Kundendienstmöglichkeiten.

Artikel 6

(1) Zur Erlangung der Zollbefreiung für wissenschaftliche Instrumente, Apparate und Geräte nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 hat der Leiter der Bestimmungsanstalt oder -einrichtung oder sein bevollmächtigter Vertreter einen Antrag bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu stellen, in dem die betreffende Anstalt oder Einrichtung liegt.

(2) Der Antrag muß nachstehende Angaben enthalten:

a) die vom Hersteller verwendete genaue Handelsbezeichnung, die in Betracht kommende Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs, sowie die objektiven technischen Merkmale, die es rechtfertigen könnten, dem Instrument, Apparat oder Gerät den wissenschaftlichen Charakter zuzuerkennen,
b) Name und Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls des Lieferanten,
c) Ursprungsland,
d) Verwendungsort,
e) Verwendungszweck,
f) genaue Beschreibung des Vorhabens, zu dessen Durchführung das Instrument, der Apparat oder das Gerät verwendet werden soll,
g) Preis oder, wenn möglich, Zollwert,
h) Lieferfrist,
i) Zeitpunkt der Bestellung, sofern das Instrument, der Apparat oder das Gerät bereits bestellt wurde,
j) Name und Anschrift der Firmen in der Gemeinschaft, bei denen wegen Lieferung eines Instruments, Apparats oder Geräts gleichen wissenschaftlichen Wertes angefragt wurde, das Ergebnis dieser Anfragen und eine ausführliche Begründung, weshalb die in der Gemeinschaft verfügbaren Instrumente, Apparate oder Geräte zur Durchführung der beabsichtigten spezifischen Forschungsvorhaben nicht geeignet sind.

Dem Antrag sind Unterlagen mit allen zweckdienlichen Angaben über die besonderen Merkmale und technischen Daten des Instruments, Apparats oder Geräts beizufügen.

Artikel 7

(1) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Bestimmungsanstalt oder -einrichtung liegt, entscheidet unmittelbar über den in Artikel 6 genannten Antrag, wenn sie aufgrund der ihr vorliegenden Angaben, gegebenenfalls nach Anhörung der in Be-

tracht kommenden Wirtschaftskreise, beurteilen kann, ob das Instrument, der Apparat oder das Gerät als wissenschaftlich anzusehen ist und ob gegenwärtig Instrumente, Apparate oder Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

(2) Kann die zuständige Behörde keine Entscheidung nach Absatz 1 treffen, so übersendet sie der Kommission den Antrag zusammen mit den zugehörigen technischen Unterlagen zur Einleitung des Verfahrens nach den Absätzen 3 bis 7.

Ohne den Abschluß dieses Verfahrens abzuwarten, kann die zuständige Behörde die eingeführten Instrumente, Apparate oder Geräte vorläufig vom Zoll freistellen, sofern sich die enführende Anstalt oder Einrichtung verpflichtet, die Zölle im Falle der Versagung der Zollbefreiung zu entrichten.

Die zuständige Behörde kann die Freistellung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, deren Form und Höhe sie bestimmt.

(3) Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags übermittelt die Kommission den übrigen Mitgliedstaaten eine Ablichtung des Antrags und der Unterlagen.

(4) Hat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Absendung dieser Unterlagen kein Mitgliedstaat gegenüber der Kommission Einwendungen gegen eine Zollbefreiung erhoben, so gelten die Voraussetzungen für die zollfreie Einfuhr für dieses Instrument, diesen Apparat oder dieses Gerät als erfüllt. Die Kommission gibt dies den Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist bekannt.

(5) Hat ein Mitgliedstaat innerhalb der in Absatz 4 bezeichneten Frist von drei Monaten gegenüber der Kommission Einwendungen gegen eine Zollbefreiung erhoben, so legt die Kommission diesen Fall unverzüglich einer aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehenden Sachverständigengruppe vor, die im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zusammentritt.

Die Einwendungen nach vorstehendem Unterabsatz sind zu begründen. Aus der Begründung muß gegebenenfalls hervorgehen, weshalb ein Instrument, Apparat oder Gerät nicht als wissenschaftlich anzusehen ist. Wird geltend gemacht, daß Waren gleichen wissenschaftlichen Wertes in der Gemeinschaft hergestellt werden, so sind deren genaue Typenbezeichnung sowie Name und Anschrift des Herstellers anzugeben. Außerdem sind der Kommission unverzüglich entsprechende technische Unterlagen zu übersenden.

Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten so bald wie möglich und übermittelt ihnen die Unterlagen.

(6) Ergibt die Prüfung nach Absatz 5, daß ein Instrument, Apparat oder Gerät, für das die Zollbefreiung beantragt wurde, als wissenschaftlich anzusehen ist und daß Instrumente, Apparate oder Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert gegenwärtig in der Gemeinschaft nicht hergestellt werden, so trifft die Kommission eine Entscheidung, mit der festgestellt wird, daß die Voraussetzungen für die zollfreie Einfuhr des betreffenden Instruments, Apparats oder Geräts erfüllt sind.

Führt diese Prüfung zu dem Ergebnis, daß das Instrument, der Apparat oder das Gerät nicht als wissenschaftlich anzusehen ist oder daß Instrumente, Apparate oder Geräte gleichen wissenschaftlichen Wertes gegenwärtig in der Gemeinschaft hergestellt werden, so trifft die Kommission eine Entscheidung des Inhalts, daß die Voraussetzungen für die zollfreie Einfuhr nicht vorliegen.

Die Entscheidungen der Kommission werden allen Mitgliedstaaten binnen zwei Wochen bekanntgegeben.

(7) Hat die Kommission sechs Monate nach Eingang des Antrags noch keine Entscheidung nach Absatz 6 getroffen, so gelten die Voraussetzungen für eine zollfreie Einfuhr des betreffenden Instruments, Apparats oder Geräts als erfüllt.

Artikel 8

Die Geltungsdauer der Entscheidungen, mit denen die zollfreie Einfuhr zugelassen wird, beträgt sechs Monate.

Bei Vorliegen besonderer Umstände können die zuständigen Behörden diese Frist verlängern.

TITEL IV

ZOLLBEFREIUNG FÜR WISSENSCHAFTLICHE INSTRUMENTE, APPARATE ODER GERÄTE NACH ARTIKEL 5 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 1798/75

Artikel 9

(1) Zur Erlangung der Zollbefreiung für wissenschaftliche Instrumente, Apparate oder Geräte nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 hat der Leiter der Bestimmungsanstalt oder -einrichtung oder

sein bevollmächtigter Vertreter einen Antrag bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu stellen, in dem die betreffende Anstalt oder Einrichtung liegt.

(2) Der Antrag hat die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a) bis e) bezeichneten Angaben zu enthalten ; dem Antrag sind Unterlagen mit allen zweckdienlichen Angaben über die besonderen Merkmale und technischen Daten des Instruments, Apparats oder Geräts beizufügen.

Der Antrag hat ferner die nachstehenden Angaben zu enthalten :

a) Name und Anschrift des Zuwenders,

b) eine Bestätigung des Antragstellers, daß die Instrumente, Apparate oder Geräte, für die die Zollbefreiung beantragt wird, der Anstalt oder Einrichtung ohne kommerzielle Gegenleistung, insbesondere werbender Art, überlassen werden.

Artikel 10

(1) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Bestimmungsanstalt oder -einrichtung liegt, entscheidet unmittelbar über den in Artikel 9 genannten Antrag.

Sie gewährt die Zollbefreiung nur, wenn der Zuwender aus der unentgeltlichen Überlassung der betreffenden Instrumente, Apparate oder Geräte an die Bestimmungsanstalt oder -einrichtung nachweislich keinen mittelbaren oder unmittelbaren kommerziellen Vorteil zieht.

(2) Kann die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Bestimmungsanstalt oder -einrichtung liegt, aufgrund der ihr vorliegenden Angaben nicht beurteilen, ob ein Instrument, Apparat oder Gerät, für das die Zollbefreiung beantragt wurde, als wissenschaftlich anzusehen ist oder nicht, so findet das Verfahren nach Artikel 7 Absätze 2 bis 7 Anwendung.

Artikel 11

Die Artikel 9 und 10 gelten sinngemäß für Werkzeuge für die Instandhaltung, Prüfung, Einstellung oder Instandsetzung wissenschaftlicher Instrumente, Apparate oder Geräte, die nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 zollfrei eingeführt werden sollen.

TITEL V

ZOLLBEFREIUNG FÜR SPEZIFISCHE ERSATZTEILE, BESTANDTEILE ODER ZUBEHÖRTEILE SOWIE FÜR WERKZEUGE NACH ARTIKEL 3 ABSATZ 2 BUCHSTABEN a) UND b) DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 1798/75

Artikel 12

Spezifische Zubehörteile im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 sind Waren, die zur Verwendung mit einem bestimmten wissenschaftlichen Instrument, Apparat oder Gerät besonders hergerichtet worden sind, um seine Leistungen oder seine Verwendungsmöglichkeiten zu verbessern.

Artikel 13

Zur Erlangung der Zollbefreiung für Ersatzteile, Bestandteile oder Zubehörteile bzw. für Werkzeuge nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 hat der Leiter der Bestimmungsanstalt oder -einrichtung oder sein bevollmächtigter Vertreter einen Antrag bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu stellen, in dem die betreffende Anstalt oder Einrichtung liegt.

Diesem Antrag sind alle Unterlagen beizufügen, die von der zuständigen Behörde für erforderlich gehalten werden, um festzustellen, ob die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) oder Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 erfüllt sind.

Artikel 14

(1) Vorbehaltlich Absatz 2 entscheidet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Bestimmungsanstalt oder -einrichtung liegt, unmittelbar über den in Artikel 13 genannten Antrag.

(2) Das in Artikel 7 Absätze 2 bis 7 festgelegte Verfahren ist sinngemäß anzuwenden, wenn die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Bestimmungsanstalt oder -einrichtung liegt, nicht beurteilen kann,

— ob für das Instrument, den Apparat oder das Gerät, für das die in dem Antrag nach Artikel 13 genannten Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile oder Werkzeuge bestimmt sind, Zollbefreiung gewährt werden könnte, wenn dieses gegenwärtig in die Gemeinschaft eingeführt würde,

— ob gleichwertige Werkzeuge gegenwärtig in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Artikel 15

Artikel 8 gilt für die nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 erteilten Genehmigungen zur zollfreien Einfuhr.

TITEL VI

UNTERRICHTUNG DER KOMMISSION SOWIE DER MITGLIEDSTAATEN

Artikel 16

(1) Jeder Mitgliedstaat übersendet der Kommisson eine Aufstellung der Instrumente, Apparate oder Geräte, Ersatzteile Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge, deren Preis oder Zollwert 3 000 Europäische Rechnungseinheiten übersteigt und für die er die Zollbefreiung nach Artikel 7 Absatz 1 oder nach Artikel 14 Absatz 1 gewährt hat.

In dieser Aufstellung sind die Handelsbezeichnung der im vorstehenden Unterabsatz genannten Waren sowie die in dem Antrag enthaltene Tarifnummer oder Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs anzugeben. Ferner sind Hersteller und Ursprungsland dieser Waren sowie ihr Preis oder Zollwert zu vermerken.

(2) Die Übersendung der Aufstellungen nach Absatz 1 erfolgt vor Ablauf des ersten und dritten Kalendervierteljahres für die Waren, für die im jeweils vorangegangenen Kalenderhalbjahr Zollbefreiung gewährt wurde.

(3) Die Kommission übermittelt diese Aufstellungen den Mitgliedstaaten.

(4) Der Gegenwert des in Absatz 1 genannten Betrages von 3 000 Europäischen Rechnungseinheiten in die Landeswährung errechnet sich nach Artikel 2 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2779/78.

(5) Die Mitgliedstaaten können den Betrag, der sich aus der Umrechnung des Betrages von 3 000 Europäischen Rechnungseinheiten in die Landeswährung ergibt, auf- oder abrunden.

(6) Die Mitgliedstaaten können den Gegenwert des Betrages von 3 000 Europäischen Rechnungseinheiten in der Landeswährung unverändert beibehalten, wenn bei der jährlichen Anpassung nach Artikel 2 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2779/78 die Umrechnung dieses Betrages vor der in Absatz 5 vorgesehenen Auf- oder Abrundung eine Änderung des in Landeswährung ausgedrückten Gegenwerts um weniger als 5 % ergibt.

Artikel 17

(1) Jeder Mitgliedstaat übersendet der Kommission ferner eine Aufstellung der Instrumente, Apparate oder Geräte, Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge, für die er nach Artikel 10 und 11 eine Zollbefreiung gewährt hat. Diese Aufstellung enthält Name und Anschrift des Herstellers, die Handelsbezeichnung der betreffenden Waren sowie die in dem Antrag auf Zollbefreiung angegebene Tarifnummer oder Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs.

(2) Die Übersendung der Aufstellungen nach Absatz 1 erfolgt vor Ablauf des ersten und dritten Kalendervierteljahres für die Waren, für die im jeweils vorangegangenen Kalenderhalbjahr eine Zollbefreiung gewährt wurde.

(3) Die Kommission übermittelt diese Aufstellungen den Mitgliedstaaten.

Artikel 18

Die Aufstellungen nach den Artikeln 16 und 17 werden in regelmäßigen Abständen vom Ausschuß für Zollbefreiungen geprüft.

TITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 19

Die Verordnung (EWG) Nr. 3195/75 wird aufgehoben.

Artikel 20

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission